Insolvenzregister

Irska

Dieser Abschnitt informiert über das irische Insolvenzregister.

Der Insolvency Service of Ireland (ISI) ist eine unabhängige Einrichtung des öffentlichen Rechts, die am 1. März 2013 gegründet wurde. Sie verfolgt das Ziel, insolvente Personen wieder zahlungsfähig zu machen.

Der ISI nimmt seine Aufgaben in einer Reihe von Geschäftsbereichen wahr, nämlich:

Fallbearbeitung

Konkurs

Regulierung und Politik

Rechtsfragen

Unternehmensangelegenheiten

Nach dem Privatinsolvenzgesetz (*Personal Insolvency Act 2012*) veröffentlicht der ISI die nachstehenden Informationen in seinen **Registern**. **(Beachten Sie bitte, dass die ISI-Register nicht über die Browser Internet Explorer und /Edge zugänglich sind. Wir schlagen vor, Chrome, Firefox oder Safari zu verwenden.)**

Schutzzertifikate

Wenn ein Schutzzertifikat (*Protective Certificate*) nach *Section* 61 des Privatinsolvenzgesetzes ausgestellt wird, muss der ISI zusätzlich zu den in den *Personal Insolvency Act 2012 (Additional Information to be contained in the Registers) Regulations 2012 (S.I. 356 of 2013)* vorgeschriebenen Informationen erfassen:

den Namen und die Anschrift des Schuldners und den Tag der Ausstellung des Schutzzertifikats

gegebenenfalls die Verlängerung des Schutzzertifikats nach *Section* 61 des Privatinsolvenzgesetzes

gegebenenfalls den Erlass eines Gerichtsbeschlusses nach *Section* 63 des Privatinsolvenzgesetzes und den Gläubiger, gegen den der Beschluss ergangen ist

den Tag, an dem die Gültigkeit des Schutzzertifikats nach Kapitel 3 des Privatinsolvenzgesetzes endet

Register der Schutzzertifikate

Register der Entschuldungsmitteilungen

Nach *Section* 33 Absatz 4 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Entschuldungsmitteilungen (*Debt Relief Notices* – DRNs) erfassen:

die Tatsache, dass eine Entschuldungsmitteilung ausgestellt wurde

den Tag der Ausstellung der Entschuldungsmitteilung

den Namen und die Anschrift des betreffenden Schuldners

die weiteren Angaben, die gegebenenfalls nach *Section* 133 Absatz 3 Buchstabe b vorgeschrieben sind

Register der Entschuldungsmitteilungen

Register der Schuldenbereinigungsregelungen

Nach *Section* 76 Absatz 1 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Schuldenbereinigungsregelungen (*Debt Settlement Arrangements* – DSAs) erfassen:

Angaben mit dem Ergebnis der Abstimmung in der Gläubigerversammlung

die Tatsache, dass eine Schuldenbereinigungsregelung getroffen wurde

gegebenenfalls Änderungen, die an der Schuldenbereinigungsregelung vorgenommen wurden

gegebenenfalls Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Regelung, die beim ISI eingegangen sind

den erfolgreichen Abschluss der Umsetzung der Regelung

Register der Schuldenbereinigungsregelungen

Register der Privatinsolvenzregelungen

Nach *Section* 113 Absatz 1 des Privatinsolvenzgesetzes muss der ISI im Register der Privatinsolvenzregelungen (*Personal Insolvency Arrangements* – PIAs) erfassen:

die Tatsache, dass eine Privatinsolvenzregelung getroffen wurde

Angaben mit dem Ergebnis der Abstimmung in der Gläubigerversammlung

gegebenenfalls Änderungen, die an der Privatinsolvenzregelung vorgenommen wurden

gegebenenfalls Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Regelung, die beim ISI eingegangen sind

den erfolgreichen Abschluss der Umsetzung der Regelung

Register der Privatinsolvenzregelungen

Letzte Aktualisierung: 18/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.